Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu
Öffentliche Bekanntmachung

Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung vom 18.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 (GBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 20), hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu am 18.05.2026 folgende Feuerwehr-Entschädigungssatzung beschlossen.

§1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 14 EUR und ab 01.01.2027 15 EUR für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet, die erste Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2 EUR je zu entschädigende Stunde.

(4) Bei Einsätzen über 4 Stunden wird ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10 EUR ausbezahlt.

(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

1. als Aufwandsentschädigung für Auslagen bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene ein Durchschnittssatz von 6 EUR je Stunde Abend und Samstag, Höchstens 36 EUR und
2. als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall bei Kursen auf Gemeinde- und Kreisebene an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) ein Tagessatz von 92 EUR, zuzüglich 16 EUR Essenszuschuss gewährt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 auf Antrag eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Entsprechende gleichartige Leistungen von Dritten werden angerechnet.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz).

(4) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr, die Aus und Fortbildungslehrgänge am Ort durchführen, erhalten eine Entschädigung gemäß § 1 Absatz 1.

§3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	3.480 EUR/Jahr
1. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	1.740 EUR/Jahr
2. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	1.740 EUR/Jahr
3. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	500 EUR/Jahr
4. Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten	500 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Diepoldshofen	500 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Diepoldshofen	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Friesenhofen	500 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Friesenhofen	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Gebrazhofen	595 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Gebrazhofen	297 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Herlazhofen	780 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Herlazhofen	390 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Hofs	500 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Hofs	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Leutkirch	1740 EUR/Jahr
1. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Leutkirch	870 EUR/Jahr
2. Stellvertreter des Abteilungskommandanten Leutkirch	870 EUR/Jahr
Zugführer 1 Abteilung Leutkirch	500 EUR/Jahr
Zugführer 2 Abteilung Leutkirch	500 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Reichenhofen	500 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Reichenhofen	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Winterstetten	500 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Winterstetten	250 EUR/Jahr
Abteilungskommandant Wuchzenhofen	595 EUR/Jahr
Stellv. Abteilungskommandant Wuchzenhofen	297 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Gebrazhofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Merazhofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Engerazhofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Herlazhofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Willerazhofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Heggelbach	500 EUR/Jahr

Löschgruppenleiter Urlau	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Wuchzenhofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Ottmannshofen	500 EUR/Jahr
Löschgruppenleiter Niederhofen	500 EUR/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Gerätewart Diepoldshofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Friesenhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Gebrazhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Engerazhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Herlazhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Urlau	300 EUR/Jahr
Gerätewart Heggelbach	300 EUR/Jahr
Gerätewart Willerazhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Hofs	300 EUR/Jahr
Gerätewart Reichenhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Winterstetten	300 EUR/Jahr
Gerätewart Wuchzenhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Ottmanshofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Niederhofen	300 EUR/Jahr
Gerätewart Fachbereich Atemschutz	970 EUR/Jahr
Gerätewart Fachbereich Funk	300 EUR/Jahr
Kassierer Diepoldshofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Friesenhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Gebrazhofen Gesamt	200 EUR/Jahr
Kassierer Gebrazhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Engerazhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Merazhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Herlazhofen Gesamt	200 EUR/Jahr
Kassierer Herlazhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Urlau	200 EUR/Jahr
Kassierer Heggelbach	200 EUR/Jahr
Kassierer Willerazhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Hofs	200 EUR/Jahr
Kassierer Leutkirch	300 EUR/Jahr
Kassierer Reichenhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Winterstetten	200 EUR/Jahr
Kassierer Wuchzenhofen Gesamt	200 EUR/Jahr
Kassierer Wuchzenhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Niederhofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Ottmannshofen	200 EUR/Jahr
Kassierer Jugendfeuerwehr Friesenhofen	150 EUR/Jahr
Kassierer Jugendfeuerwehr Herlazhofen	150 EUR/Jahr
Kassierer Jugendfeuerwehr Leutkirch	150 EUR/Jahr
Kassierer Jugendfeuerwehr Reichenhofen	150 EUR/Jahr
Kassierer Jugendfeuerwehr Wuchzenhofen	150 EUR/Jahr
Kassierer Jugendfeuerwehr Gebrazhofen	150 EUR/Jahr

Stadtjugendfeuerwehrwart	780 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Leutkirch	380 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Friesenhofen	380 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Herlazhofen	380 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Reichenhofen	380 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Wuchzenhofen	380 EUR/Jahr
Jugendfeuerwehrwart Gebrazhofen	380 EUR/Jahr
Leiter Kindergruppe Friesenhofen	280 EUR/Jahr
Schriftführer des Gesamtausschusses	150 EUR/Jahr

Die ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder erhalten je geleistete Arbeitsstunde, welche über das übliche Maß hinausgehen, eine Entschädigung; diese wird nach § 1 Abs. 1 je volle Stunde bezahlt.

§4
Entschädigung für haushaltführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 12 EUR/Stunde gewährt.

§5
Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10 EUR für Samstagnachmittag und 13 EUR für Sonn- und Feiertage bezahlt.

§6
Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz entsprechend der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 je Stunde bezahlt.

§7
Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, Abs. 3 - 4, § 2 Abs. 1 und 4, der §§ 3 bis 6 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach-, Bereitschaft- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 3 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 02. Dezember 2024 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leutkirch im Allgäu geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 18.05.2026
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

chriftstück wurde digital sig
e Kreisstadt Leutkirch im Al
irtschaftsförderung & Öffentl